

Berger Wilfried

Büro für Bauwesen, Schäden-Analysen, Bauberatungen,
Baubetreuungen, Fortbildungen, Autor
Otterswangerstr.2/1, 88630 Pfullendorf
Funk 0170 580 04 48
Mail: info@BauFachForum.de
Home: www.BauFachForum.de

BauFachForum
Wilfried Berger



Wilfried Berger –
Otterswanger Str. 2/1; 88630 Pfullendorf

Generalstaatsanwaltschaft
Elzheimerstraße 30-33
D-10781 Berlin

Ordner
415.8.
20

| | | | |
|-------------------------|--------------------------------|-------|---|
| Betreff: | Geschäftszeichen IV BS 1039 12 | | X |
| Unser Zeichen: | Thomas Mengede ./ Berger | | |
| Erfüllungsort: | Pfullendorf | | |
| Erfüllungsdatum: | | | |
| Ihr Zeichen vom: | | | |
| Ortstermin vom: | | | |
| Aktenlage vom: | | | |
| Erstellt: | 21.07.2012 | 15:13 | |
| Neuer Ausdruck: | 22.07.2012 | 10:39 | |

Prüfungsanregung für die Staatsanwaltschaft:

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,
in Bezug auf meine Vorbereitungen der Verteidigung gegenüber der zu erwartenden Unterlassungsklage von mr. nexnet und der Kanzlei Bussek und Mengede bin ich auf folgende Dinge gestoßen, bei der die Staatsanwaltschaft angeregt wird im öffentlichen Interesse gegenüber den Betroffenen folgendes zu prüfen:

1.

Ratenvereinbarung:

Im Internet gibt es bei Bussek und Mengede eine blanko Ratenvereinbarung. Siehe meinen Schriftsatz an Bussek und Mengede.

Zur Prüfung wird angeregt, ob diese Ratenvereinbarung, bei der jeder mit einem fremden Aktenzeichen quasi für einen dritten eine Ratenvereinbarung ausfüllen kann rechtswidrig oder strafrechtsfrei anzusehen ist.

2.

Vertragsrecht:

Beispiel:

Geht man einmal von einem Werkvertrag zwischen einem Handwerker und einem Bauherrn aus, ist der Werkvertrag nur zwischen diesen beiden Personen gültig. Setzt jetzt der Handwerker einen Erfüllungsgehilfen ein, also einen Subunternehmer, hat der Subunternehmer mit dem Bauherrn ohne besondere Vertragsvereinbarungen kein Vertragsverhältnis.

Wenn jetzt der Handwerker, wegen einer schlechten Bauleistung des Subunternehmers seinen Werklohn nicht bekommt und der Handwerker somit den Subunternehmer nicht bezahlen kann, der Subunternehmer auch keine Berechtigung hat, direkt beim Kunden seinen Teilwerklohn der gesamt gestellten Rechnung des Handwerkers einzufordern. Gleiches gilt auch umgekehrt, dass der Bauherr gegenüber dem Subunternehmer auch kein Mängelanzweigerecht hat.

Frage:

Warum ist das dann gerade im gleichen Beispiel der Telekom und der Firma mr. nexnet möglich?

Grundlage:

Die Grundlage ist doch die gleiche wie beim Vertrag zwischen dem Bauherrn, Handwerker und Subunternehmer. Wobei die Firma mr. Nexnet den Subunternehmer darstellt.

Wenn jetzt also die Deutsche Telekom, mit mir einen Telefonvertrag gemacht hat, bei dem die Telekom einzugsberechtigt für die Gebühren eines dritten ist, die Drittfirma doch nicht automatisch in mein mit der Telekom geschlossenes Vertrag eintreten kann. Zumal die Rechnungserstellung ja von meinem Vertragspartner und nicht vom Subunternehmer gekommen ist. Somit der Verbraucher doch davon ausgehen muss, dass auch die deutsche Telekom die Forderungen dritter aus der Telekomrechnung eintreiben muss. So wie es beim Handwerkerbeispiel auch der Fall ist. Dazu wäre folgendes zu prüfen:

1.

Erhält die Deutsche Telekom für diese Dienstleistung von Ihrem Subunternehmer (Firma mr. nexnet) Geld? Bzw. werden aus den Gebühren von mr. nexnet ein Teil für die Telekom für den Gebühreneinzug einbehalten. Somit müsste dann die Firma mr. nexnet mit dem Telekomkunden nicht direkt im Vertragsverhältnis stehen?

Das kann allerdings nur die Einsicht in den geschlossenen Vertrag gegenüber der Firma mr. nexnet und der Deutschen Telekom klären. Dazu siehe mein Anschreiben an die Deutsche Telekom.

2.

Steht der Telekomkunde aus dem geschlossenen Abrechnungsvertrag gegenüber der Firma mr. Nexnet nicht im Vertragsverhältnis wird folgendes zur Prüfung angeregt:

Wenn die deutsche Telekom innerhalb Ihrer Abrechnung für eine Fremdfirma Forderungen einfordert bei der sie eventuell prozentual an den abzuführenden Gebühren beteiligt ist, ist zu prüfen ob dieser Teilrechnungsbetrag als 1.

Rechnung/Forderung der Firma mr. nexnet anzusehen ist.

Oder, ob hierbei lediglich die Deutsche Telekom die Forderung gestellt hat und die Firma mr. nexnet mit dieser Rechnungsstellung letztendlich nicht die 1.

Rechnungsstellung/Forderung an den Telekomkunden erfüllt hat?

Dann wäre es so, dass die Mahnungen von Bussek und Mengede alle bewusst um das Anwaltshonorare noch aufzurechnen, zu Unrecht gestellt worden wären, da ja nie eine gesonderte Forderung in Form einer Rechnung von mr. nexnet gestellt worden wäre.

Somit müssten dann auch die Anwaltsgebühren als zu Unrecht gefordert angesehen werden. Denn dann würden die Anwälte bewusst eine Forderung eingetrieben, bei der ja tatsächlich nie eine Rechnung von Firma mr. nexnet erstellt worden wäre und somit die Firma mr. nexnet gegenüber dem Telekomkunden gar keine Forderungsberechtigung hätte (Siehe Vertragsverhältnis Bauherr, Handwerker, Subunternehmer). Damit dann das Ganze sehr stark >anrühlich< wäre und somit für die vielen Betroffenen ein sehr starkes öffentliches Interesse gegeben wäre, diese Sache auf Ihre Richtigkeit zu prüfen.

3.

Da der Verbraucher dieses Abrechnungssystem aus den geschlossenen Verträgen heraus nicht mehr durchschauen kann wird angeregt, auch die >lapidare< Ablehnung der Deutschen Telekom gegenüber mir als Betroffenen zu prüfen inwieweit die Deutsche Telekom hier mit in der Verantwortung steht und eventuell mit einer Abrechnungsgebühr gegenüber der Firma mr. nexnet wohl die problemlosen Abrechnungen weiterleitet, allerdings dann die Zahlungsausfälle durch den erhöhten Aufwand an die Firma mr. nexnet übergibt, rechtlich und strafrechtlich freigestellt ist.

Schlussbemerkung:

Die Schlüsselstellung dieses Abrechnungsverfahrens und der damit verbundenen horrenden Anwaltskosten in Bezug auf die Hauptforderung nimmt somit der Abrechnungsvertrag zwischen der Deutschen Telekom und der Firma mr. nexnet ein. Dabei gilt auch zu prüfen inwieweit aus dem Urteil Fürth/Odenwald, Az.: 1 c 56/11, die Deutsche Telekom mit der Verweisung an Firma mr. nexnet für diese Firma überhöhte Gebühr ohne vorherige Anmeldung abrechnet? Geht man vom Fürther Urteil aus, dürfte die Telekom ja aus der Telekomrechnung gegenüber Ihrem Kunden nur die vereinbarten Telekomgebühren abrechnen. Nicht aber erhöhte Gebühren, die eventuell aus dem Zugriff der 11800 er Nummer entstanden ist. In diesem Urteil wird diese Verknüpfung zur Deutschen Telekom vermisst.

Denn wenn die Deutsche Telekom an den überhöhten Gebühren abrechnungstechnisch, prozentual beteiligt ist, verstößt ja gerade die Deutsche Telekom mit Ihrer Kundenabrechnung gegen diese Grundsätze nur um sich an diesen erhöhten Gebühren finanziell zu bereichern.

In meinem Fall hat ein einmaliger Anruf bei einer Telefonauskunft mit sicherlich nicht mehr als einer Minute 3,97.-€ gekostet. Was nicht als übliche Gebühr angesehen werden kann.

Nur mit diesem Vertrag kann grundlegend geklärt werden, inwieweit der >Telekomkunde< als >schlechter-Kunde< im Forderungsmanagement aus der Telekomrechnung ausgelagert werden kann bzw. darf? Bzw. ob der Grundvertrag den der Telekomkunde mit der Deutschen Telekom geschlossen hat, eine solche Auslagerung bei einer Überlagerung der Kontodeckung und der Abführung der Beträge an die Firma mr. nexnet überhaupt zulässt?

Wenn dies nicht der Fall wäre und die Telekom gegenüber Ihrer Telefonrechnung Ihrem Kunden gegenüber zuständig wäre, somit bereits die Deutsche Telekom entgegen dem geschlossenen Vertrag mit Ihrem Kunden verstoßen hätte. Denn, was die Deutsche Telekom mit der Firma mr. nexnet vereinbart, kann ja dem Telekomkunde mit seiner Telefonrechnung egal sein. Zumindest muss der Telekomkunde davon ausgehen, dass die Abrechnung der Deutschen Telekom keine überhöhten Gebühren beinhaltet. Siehe Beispiel Bauherr, Handwerker, Subunternehmer.

Somit wird angeregt zu prüfen, ob mit diesem Abrechnungsmodell sich bereits die Deutsche Telekom gegenüber Ihrem Kunden vertragswidrig verhält und in wieweit dies straffrei zu werten ist?

Da vorhergesehen werden muss, dass die Deutsche Telekom mir diesen Vertrag nicht übersendet, wird angeregt, dass die Staatsanwaltschaft sich diesen Vertrag besorgt und auf die Rechtssicherheit im Sinne des öffentlichen Interesses prüft.

Dabei dann auch überprüft werden sollte, ob die Gebühren die dort abgerechnet werden, die gleichen sind, wie die der deutschen Telekom. Gleichfalls sichergestellt wird, dass die Deutsche Telekom an diesen Gebühren kein Kostenvorteil aus der Abrechnung hat und sich somit auch aus den eventuell überhöhten Gebühren der Firma mr. nexnet bereichert.

Sollte diese Bereicherung vorhanden sein ist zu prüfen, ob sich die Deutsche Telekom gegenüber Ihren Kundenverträgen somit richtig verhält. Bzw. ob die Standardverträge der Deutschen Telekom bezüglich dieser Übertragung und Bereicherung an eventuell überhöhten Fremdgebühren der Firma mr. nexnet rechtswidrig ist.

Mit freundlichen Grüßen aus dem historischen Pfullendorf

Wilfried Berger

A rectangular box containing a handwritten signature in black ink. The signature is stylized and appears to be 'W. Berger'.

Anlagen:

1. Schriftsatz auf die Unterlassungserklärung gegenüber Bussek und Mengede.
2. Schriftsatz an die Deutsche Telekom
3. Unterlassungserklärung Bussek und Mengede
4. Unterlassungserklärung Firma mr. Nexnet.